

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 14 (1830)

19 (11.5.1830)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-780092](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-780092)

Oldenburgische Blätter.

Nro. 19. Dienstag, den 11. May 1830.

Die Landfolge.

In dem vormaligen Amte, dem jetzigen Kreise, Cloppenburg besteht eine Abgabe unter dem Namen Landfolge, über deren Entstehung folgende Notizen einige Aufklärung geben mögen.

Im Allgemeinen gehören wohl alle Dienste zur Landfolge, welche jeder Staatsbürger zur Aufrechthaltung des gemeinen Wesens zu leisten verbunden ist, und diesem gemäß heißt es in Aldntrups Handbuche: „Zur Landfolge gehören nicht nur die Runden, „führen, Wegebesserungen und Bauwerke, sondern auch die Jagden und „Wachten, wovon jedoch sehr viele „befreyet sind.“

Diesen allgemeinen Begriff scheint aber die obenbemerkte Abgabe nicht zu haben, denn bey'm Aldntrup heißt es ferner: „der Regel nach kann man „nur von den Gddingspflichtigen behaupten, daß sie ohne Einschränkung zur Landfolge verbunden sind,“ und so hätten die Gddingspflichtigen des vormaligen Amtes Wechta davon nicht befreyet bleiben können, wenn es jene allgemeine Landfolge wäre, wofür diese Steuer entrichtet wird.

Ein Theil der Landfolge war die Zuziehung der Unterthanen zum Bau und zur Instandhaltung der zu seinem Schutze (nicht selten auch zur Bedrückung) dienenden Amtshäuser und Schlösser seines Amtes, welche Arbeiten dann allgemach auf die dazu gehörigen Mühlen, Holzungen etc. mit ausgedehnt, im 18. Jahrhundert zu Gelde angelegt, und als eine feste Abgabe dem Unterthan zur Last gelegt wurden. Dieses ist nun, wie sich aus folgendem ergibt, die Abgabe, wovon hier die Rede ist.

Warum das Amt Wechta und ein Theil des Amtes Cloppenburg von dieser Abgabe frey blieb, während der größere Theil des Letztern damit belegt wurde, mag uns die Geschichte zeigen.

Schon früh hatte sich in der Grafschaft Wechta eine Art ständischer Corporation, das Burgmanns-Collegium nämlich, gebildet, und sich verschiedene Vorrechte erworben, die sie, als die Grafschaft in der Mitte des 13. Jahrhunderts an Münster verkauft wurde, mit herüber nahm, und von



den Bischöfen bestätigt erhielt. In diesen Vorrechten gehörte dann auch, daß die Hörigen des Adels nicht zum Bau und zur Unterhaltung der Burg zu Wechta und deren Zubehör gezogen werden konnten, sondern diese Arbeiten durch die vielen Cammerhörigen verrichtet werden mußten. Weil nun in der damaligen Zeit in unserer Gegend noch fast Alles auf dem Lande hörig war, so waren alle nicht Cammerhörige des Amtes Wechta von dieser Last frey.

Nicht so war es im Amte Elopensburg. Die Grafen von Tecklenburg, denen dieses Amt noch bis 1400. gehörte, hatten in demselben zwey Burgen zu unterhalten, nämlich Elopensburg und Friesoyte, aber nicht so viele Hörige, die sie dazu aufbieten konnten; sie waren also schon genöthigt, die Hörigen des Adels mit zu Hülfe zu nehmen. Der Adel in diesem Amte war minder zahlreich, bildete keine Körperschaft, und konnte so den Ansprüchen der Grafen keinen Widerstand entgegen setzen, sondern mußte es dulden, daß seine Hörigen zu den BURGARBEITEN mit zugezogen wurden; und dieses wurde, als das Amt 1400. (etwa 150 Jahr später, als Wechta) an Münster überging, auch so beybehalten. Das Saterland wurde erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts von den Grafen von Tecklenburg unterworfen, dessenungeachtet wußten sie ihre Nationalität als Abkömmlinge der Friesen und manche ihrer Freyheiten, durch ihre Lage,

ganz vom Moor umgeben, geschützt, zu bewahren, und so blieben auch sie sowohl unter der noch kurzen Regierung der Grafen von Tecklenburg, als nachher unter der Münsterschen Regierung von den BURGARBEITEN und deren Redemtion befreyt.

Die Wiegholde hatten an ihren städtischen Bestungswerken theils genug selbst zu thun, wie Elopensburg und Friesoyte, so daß sie gerne mit andern Arbeiten verschont werden konnten, theils aber, wie Eöningen und Essen, bildeten sie sich Freyheiten nach dem Muster ihrer ebenbenannten Schwester, Wiegholde, und erwarben sich nachher deren Bestätigung von den Bischöfen. Hierin konnte ihnen billigerweise auch schon um so eher der Willfahret werden, da ihnen ihre nach städtischem Model eingerichtete Verwaltung weit mehr kostete, als die Verwaltung der gewöhnlichen Kirchspiele.

Ungeachtet dieser hergebrachten Freyheit von der Landesfolge hatten die Bewohner des Amtes Wechta, und für sie das Burgmanns-Collegium, noch manchen Angriff von der Münsterschen Hofkammer und deren Beamten dieserhalb zu bestehen.

So heißt es unter andern in der unterm 22. Juny 1654. von dem Burgmanns-Collegium an den Bischof Christoph Bernhard (von Galen) eingereichten Beschwerdeschrift, Gravamen 6; „Weiln von Alters her in dieser Herschafft Wechte man „von keiner Landesfolge gewußt, nuhr



„aber Uns aufgefurdet werden will,
„so bitten Wir unterthänigst, daß da-
„bey Wir mügen geschüzet werden.“

Und ferner in der unter'm 15.
July 1654. nachgestellten Declara-
tion: Stens „Bitten nochmals unter-
„thänigst, wie gebeten, Sintemahl
„wir uns nicht erinnern können,
„daß für Zeiten des Kreiges, Au-
„ßerhalb Ihr Hochf. Gn. Klocken-
„oder Trumschlagcs, Unsere Leuthe
„zue einigen Landfolge gesurdert wor-
„den.“

Worauf der Bischof unter'm 20.
July 1654. erwiederte: ad 6. „Weiln
„die Landfolge den Iuri territo-
„riali anlebt, Und nit Alleinne in
„dießem Stifte, sondern auch im Kö-
„niglichen Reich Und allen Landen ge-
„preuchlich, als werden die Gutheren
„des Amtes Rechte sich derselben
„nicht entziehen können. Wollen gleich-
„wol die Beampte darüber hören
„lassen.“

Kurz nachher scheinen die Angriffe
wiederholt zu seyn, denn am 30. Dec.
1666. übergaben die Burgmänner
wieder eine Gravatorialschrift, wo-
rin es stens heist:

„Unsere Leuthe mit Leib und span-
„diensten Nicht zu beschwehren unter
„den Nahmen Landfolge, wovon wir
„vor Kriegzeiten Nichts gewußt, undt
„nicht pflichtig gewessen seindt, jeko
„aber sich Ein jeder selbige zu gebrau-
„chen anmaßet.“

Und als endlich in der Versamm-
lung des Burgmanns-Collegiums vom
Dienstage den 3. Decemb. 1697.

folgendes Bischöfliche Rescript zue
Sprache gebracht wurde:

„Als Wir auf inständiges Suchen
„und Verlangen Unsers Ehrwürdigen
„Domcapittels und Ritterschafft gnä-
„digst resolviret und beliebet haben,
„daß hinführo, und von nun an in
„Unserm Stifte und Fürstenthumb
„durchgehends und überall die jähr-
„liche Landfolge auf gleichen Fuß ge-
„richtet und ein ganzes Erbe zu Dreen
„Dagen, und ein halb Erbe zu Zwen,
„und ein Pferd oder ander Rötter,
„Brinkstetter Backhäuser ein Tag mit
„der Handt zu dienen schuldig und
„gehalten seyn soll. Als ist Unser
„gnädigster Befelch hiemit, daß ihr
„Unsere Unterthanen inskünftige dazu,
„wie vorbemelt, verbotten lassen, und
„nicht zugeben oder gestatten solltet,
„dass sie über sothane Unsere Ver-
„ordnungen einiger gestalt graviret wer-
„den.“

„Uti in rescripto de 24. Nov.
1697. Friedrich Christian.“

Protestirte das Collegium gegen die-
se Neuerung, indem bisher im Amte
Bechta keine Landfolge bisher üblich
gewesen sey, vielmehr, wenn die herr-
schaftlichen Leute die Arbeiten am
Schlosse nicht allein hätten verrichten
können, die Beamten die Burgmän-
ner gebeten hätten, ihre Leute ihnen
zu Hülfe zu geben. Auch wurde die
Erlassung einer Vorstellung ad Se-
renissimum beschlossen.

Was hierauf weiter erfolgt ist, dar-
über besitze ich keine Nachricht, nur
so viel ist bekannt, daß die Landfolge



und eine Redimtion derselben im Amte Becha nicht eingeführt wurde.

Die Wief Lödingen erhielt sich auch ihre Freyheit von derselben gegen die Bemühungen der Beamten, und erhielt sogar eine Bestätigung derselben von dem Bischöfe Christoph Bernhard (von Galen), und die Wief Essen widersetzte sich mit Gewalt 1727. der gegen sie desfalls von den Beamten gegen sie verhängten Execution, und bewahrte so ihre hergebrachte Freyheit. Auch die Städte Cloppenburg und Friesoyte so wie das Saaterland haben solche bisher behalten.

In den übrigen Theilen des Amtes Cloppenburg aber wurde sie nach Maßgabe des vorbemeldten Rescripts vom 24. Nov. 1697. eingeführt; und, als 1716. das Schloß zu Cloppenburg ganz abbrannte und nicht wieder aufgebaut wurde, hörten auch die Natural-, Handdienste auf, und wurden zu Gelde, nämlich für jeden Tag zu 4 Schilling 8 Pfennige (12 Grote) angesezt.

Weil dieses eine Domanial-, nicht aber Landesabgabe war, mithin dasselbe in die Domainen-, und nicht in die Landschaftspfennigkammer, Cassen floß, so wurde die Hebung den Bögten als Bischöflichen Bedienten, und nicht den Receptoren als Landes-, Bedienten, aufgetragen.

Wenn aber an den Herrschaftlichen Mühlen zu Cloppenburg und Nestehausen, und an der dahin fließenden Soeste, so wie an den Herrschaftlichen Holzungen einige Naturalhand-

dienste geleistet werden mußten, so wurde die Bezahlung dafür denen, die solche geleistet, in den Hebungszregistern gutgethan und abgeschrieben.

Auch diejenigen, welche dem Staate oder der Gemeinde schon persönliche Dienste leisteten, nämlich die Geistlichen, Küster, Schullehrer, und Hebammen, so wie die Bauerrichter (Vorsteher) Untervögte, Besteller, Briefträger, Corporale und Tambours u. waren von der Landfolge frey.

Es kann auffallend seyn, warum in dem jetzigen Amte Lödingen die Heuerleute zur Landfolge gezogen sind, nicht aber in den übrigen Theilen des Amtes Cloppenburg. Daher auch noch hierüber folgende Aufklärung:

Bis zu Ende des 17. Jahrhunderts bestand auf den Bauerstellen außer dem Erbhaufe nur ein Leibzuchthaus für den abgehenden Wehrfester zur Wohnung, sonst aber kein Wohngebäude. Die zunehmende Bevölkerung nach dem 30 jährigen Kriege und die ebenfalls zunehmende Umwandlung des wüsten Grundes zu Ackerland veranlaßte, daß außer den Leibzuchthäusern auch die Backhäuser auf der Stelle zugleich zu Wohnungen eingerichtet, und nebst einem Theile Ackerlandes von der Stelle in Zeitpacht untergehan wurden, worauf dann in der Folge eigene Heuerhäuser errichtet wurden, und sich so allgemach unser jetziges Heuerleutesystem bildete. Weil am Ende des 17. Jahrhunderts nur noch erst die Backhäuser als Heuer-



wohnungen benutzt wurden, so wurden in dem vorbemerkten Rescripte von 1697. die Heuerleute noch Bachhäuser genannt.

In den an der Osnabrückischen Gränze belegenen Kirchspielen Essen und Edningen bildete sich diese Heuerereinrichtung früher, in den andern Theilen des vormaligen Amtes Cloppenburg erst sehr spät, und noch findet man in letztern viele Bauerstellen, worauf außer dem Erb- und Leibzuchts Hause keine Wohngebäude sich mehr finden, und weil die Leibzuchts Häuser nicht in dem Rescripte bemerkt waren, blieben diese und die später entstandenen Heuerwohnungen von der

Landfolge frey, während sie in den Kirchspielen Essen und Edningen, wo sie 1697. schon bestanden, mit dazu gezogen wurden.

Die Kirchspiele Lastrup und Einsdern, welche den Gerichtsbezirk Lastrup bildeten, wurden seitdem nicht selten dem Richter zu Edningen zur Gerichtsverwaltung untergeben, und traten somit mit Edningen in engerer Verbindung, welches dann auch auf die Landfolge Einfluß hatte, indem die Wögte durch diese Gerichtsvereinigung in näherer Verbindung kamen, und da sie die Landfolge zu empfangen hatten, solche nach Einem Leisten modelten. Niederding.

P l a n

zu einer Schrift: über das Geschäft der Veranlagung einer allgemeinen und gleichmäßig vertheilten Grundsteuer mit Beziehung auf das, was dafür im Preussischen und Hannöverschen geschehen ist und im Oldenburgischen geschehen möchte.

A. Einleitung.

1. Geschichte der alten Grundsteuer: Zehnte, Gutsherliche Abgaben, Monat- und Rauchschag.
2. Ist die alte Grundsteuer als eine Grundrente zu betrachten und kann sie als eine solche noch bestehen?
3. Zweck der neuen Grundsteuer, Veranlagung und ihre Geschichte.
4. Ihre Vortheile, aber auch das Weitläufige, Kostspielige, und Ge-

fährliche des Unternehmens.

5. Verschiedene Methoden, den Zweck der neuen Grundsteuer, Veranlagung zu erreichen. Das preussische Cataster, die Grundsteuer, Veranlagung im Hannöverschen.
6. Welche Methode für Oldenburg den Vorzug verdiene.

B. Vorbereitung zur Ausführung.

7. Zutreffende Veränderungen in den bürgerlichen Verhältnissen.

8. Errichtung einer besondern Behörde für dieses Geschäft.
 9. Ernennung von Geometern und Abschätzern.
 10. Berichtigung der Gränzen der Commünen.
 11. Statistik der Commünen.
 12. Eintheilung des Landes in Abschätzungsbezirke.
 13. Sammlung und Aufstellung von Pacht-Kauf- und Erbtheilsbriefen.
 14. Vergleichung der örtlichen Maße und Gewichte mit den Normalen.
 15. Aufnahme der Marktdörfer und ihre Entfernung von den Commünen nebst ihren Marktpreisen.
 16. Deffentliche Bekanntmachung des Zwecks und der Grundsätze, wonach verfahren werden soll.
 17. Welcher Behörde müssen diese Geschäfte und ihre Kosten zugewiesen werden.
- C. Ausmittlung des Flächen-Inhalts.**
18. Gränze der Genauigkeit zur Ausmittlung des Flächen-Inhalts.
 19. Ausmittlung desselben durch Declaration.
 20. Ausmittlung desselben durch Declaration mittelst Triangulirung.
 21. Ausmittlung desselben durch Declaration unter Mithülfe der Maßen-Vermessung.
 22. Ausmittlung desselben durch Umschlagung der einzelnen Grundstücke mit der Reflexkette.
 23. Ausmittlung desselben mittelst geometrischer Parcelar-Vermessung.
24. Welcher Methode für Oldenburg der Vorzug zu geben ist.
- D. Ausmittlung der Ertrags-Fähigkeit.**
25. Gränzen der Genauigkeit bey der Abschätzung.
 26. Verschiedene Methoden, die Ertrags-Fähigkeit auszumitteln.
 27. Abschätzung des Rohertrags in einem Mittel der Fruchtfolge.
 28. Verschiedenes Verfahren bey der Abschätzung: Abschätzung auf Gewissen, Abschätzung nach wissenschaftlichen Principien.
 29. Wie darnach die Wahl der Abschätzer und die Anweisung der Geschäfte geschehen muß.
 30. Abschätzung in Massen (Flagen).
 31. Parcelar-Abschätzung.
 32. Classification der Grundstücke.
 33. Wahl der Musterstücke.
 34. Einclassirung der Grundstücke.
 35. Welcher Methode für Oldenburg der Vorzug zu geben ist.
 36. Kosten der Vermessung und der Abschätzung.
- E. Ausmittlung des Steuer-Capitals.**
37. Reduction der Naturalien zu Gelde (die Silberrente).
 38. In welcher Art der Reinertrag auszumitteln ist.
 39. Durch das sogenannte Wirthschaftskorn.
 40. Welche Grundlasten kommen dabey in Abzug.
 41. Culturkosten.
 42. Was ist unter Steuercapital zu



- verstehen und wodurch unterscheidet es sich vom Reinertrag.
43. Gebrauch der Pachtbriefe zur Ausmittelung des Steuer Capitals.
44. Zusehrende Procente vom Steuer Capital zum Steueransatz.
- F. Schlußbemerkungen.
45. Ueber die steuerbaren Objecte und

- Steuer-Exceptionen.
46. Ueber das Reclamiren und seine Folgen.
47. Ueber die Controлле und die Mitwirkung der Landstände zu diesem Geschäfte.
48. Revision der Grundsteuer. von Wrede.

Anfrage wegen des Wortes Güst.

Welches ist die wirklich richtige hochdeutsche Benennung einer Kuh, die nicht wieder belegt worden ist, sondern zum Fettweiden bestimmt ist? Muß es heißen: Güst, gelt, sehr

oder fahr, oder sind alle vier Wörter nur Provinzial-Ausdrücke?
S. d. 25. Apr. 1830.
D.

A n t w o r t.

Nach Adeling und Campe ist wohl das Wort gelt das in ganz Deutschland bekannteste; das Wort güst ist jedoch, obgleich es Niederdeutschen Ursprungs ist, und in Niederdeutschland allgemein gebraucht wird, auch in Oberdeutschland nicht unbekannt, und man kann sich daher dessen auch in Schriften bedienen.

Am besten wird man aber wohl thun, in Schriften, die für ganz Deutschland bestimmt sind, das Wort gelt zu gebrauchen, in solchen aber, die nur in Niederdeutschland umlaufen sollen, das Wort güst. — Fehr und fahr sind bloß locale Ausdrücke, und nur sehr wenigen bekannt.

Auszüge aus alten Haus-Chroniken.

(Zweite Lieferung.)

Da in dem achten Stück dieser Blätter vom gegenwärtigen Jahre der im letzten Stücke vom v. J. gebrauchte Ausdruck „Hausbuch“ schon

berichtigt ist, so bedarf es hier nicht der Ausführung, daß solche fortgesetzte Chroniken, deren man gewiß in unsern Gegenden mehrere findet, mit



den eigentlichen Hausbüchern oder bloßen Annotationen häuslicher Ereignisse, die auch in Bibeln, Postillen und andern solchen, in den Familien sich vererbenden Büchern geschahen, nicht zu verwechseln seyn möchten.

Es gab nemlich auch in ältern Zeiten unter den Landleuten gewiß manche Freunde der vaterländischen Geschichte, die gern sich ein für sie lesbares Buch über dieselbe, vielleicht nicht ohne große Kosten anschafften, und dann, da es ihnen an Bildung fehlte, ihre Erfahrungen ausführlich niederschreiben, solche als Fortsetzung dieser im Hause erblich gewordenen Chronik anhängten.

In der Graffschaft Oldenburg war dazu die plattdeutsche Uebersetzung der Chronik Schiphovers am zweckmäßigsten, in der Herrschaft Tever bediente man sich hauptsächlich der unter dem Namen der Springerschen bekannten Chronik, worüber ich bey einer andern Gelegenheit meine Ansicht ausführlicher mitzutheilen gedenke.

Ueberzeugt von dem Nutzen, den solche Aufzeichnungen für künftige Geschichtschreiber haben können, will ich jetzt nur einige Auszüge aus einem Exemplare der Schiphoverschen Chronik geben, welches ich besitze, und

dann vielleicht künftig aus mehreren Exemplaren der Springerschen Chronik, die ich zu benützen Gelegenheit gehabt.

Mein Exemplar besteht aus 112 Blättern in Quart, leserlich geschrieben, und, wie das im letzten Stück dieser Blätter vom v. J. beschriebene, mit Frakturchrift und rother Dinte verziert. Das Titelblatt desselben fehlt und es schließt mit dem Jahre 1595. Obgleich der Einband auf eine lange Dauer berechnet zu seyn scheint (er ist mit Messing beschlagen) ist doch das Buch ziemlich abgenutzt, besonders sind die letzten, zur Fortsetzung verwandten Blätter sehr beschädigt. Der Abschreiber hat sich nicht genannt, und der Fortsetzer scheinen Drey gewesen zu seyn, welche jedoch längst nicht so gut geschrieben haben, als jener. Sie nennen sich:

Johann Ruben von Aswede (ohne Jahrzahl).

Karsten Duntinck, Anno 1655. und
Johann Duntinck, Anno 1660.

Die Aufzeichnungen sind aber nicht immer nach der Zeitfolge geschehen, sondern zuweilen gehen solche von spätern Jahren den frühern vor.

Strackerjan.

(Die Fortsetzung folgt.)

(Berichtigung.) In Nr. 14. Seite 106. Spalte 2. Zeile 5. lese man 1422. statt 1424.

